

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr
30-2

Bremen, den 10.02. 2014

Tel. 361 9581 (Brigitte Sittauer)
Tel. 361 4136

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)
Vorlage Nr. 18/341 (L)

**Vorlage für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 13. 3. 2014**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochwasserschutzpolder
zwischen Senator-Apelt-Straße und Neustädter Hafen“ in der Stadtge-
meinde Bremen**

Sachdarstellung

Mit der Verordnung „Hochwasserschutzpolder zwischen Senator-Apelt-Straße und Neustädter Hafen“ wird eine landesweit bedeutsame Fläche für die Lebensräume Röhrichte, Feuchtbrachen, Auwald und Kleingewässer zum Naturschutzgebiet erklärt. Der Bereich ist geprägt durch eine hohe Artenvielfalt an Wasservögeln und Vögeln der Gehölze und Röhrichte. Außerdem ist das Gebiet bedeutender Lebensraum für viele Amphibien, Libellen und weitere Wasserinsektenarten.

Der räumliche Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung mit einer Größe von ca. 84,7 ha ergibt sich aus der Naturschutzgebietskarte, die als Anlage beigefügt ist. Die Flächen stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen und sind verpachtet, und zwar derzeit für die landwirtschaftliche Nutzung an drei Landwirte, der Eigenjagdbezirk zur gemeinsamen Jagdnutzung an zwei Jagdpächter sowie zur Angelnutzung der Wasser- und Böschungfläche Vagt'sche Kuhle an einen Pächter. Eine Ausweitung der Pachtnutzungen ist nicht beabsichtigt.

Nachdem die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) am 28. 2. 2013 von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis genommen hat, wurde das nach § 21 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vorgeschriebene Verfahren zum Erlass der Verordnung durchgeführt.

Die Beteiligung von Behörden und Stellen, deren Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden können, erfolgte in der Zeit vom 29. 7. – 10. 9. 2013.

Da die Personen, die von der neuen Rechtsverordnung berührt werden, bekannt sind, wurde ihnen zeitgleich durch Übersendung der Rechtsverordnung und der dazugehörigen Karte Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzutragen. Von einer öffentlichen Auslegung gemäß § 21 Absätze 2 und 4 Nummer 1 BremNatG konnte daher abgesehen werden.

Nach Prüfung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden der Verordnungsentwurf und die Schutzgebietskarte wie folgt überarbeitet:

Da Planungen dahingehend bestehen, in südlicher Randlage des geplanten Schutzgebietes eine Verkehrsverbindung zum Güterverkehrszentrum zu schaffen, die genaue Trasse derzeit jedoch planerisch nicht konkretisiert ist, wurde die Schutzgebietsgrenze im Süden um ca. 50 m zurückgenommen (siehe § 2 Abs. 1 und geänderte Kartendarstellung). Damit wurde auch einer geplanten Wasserleitung der Stadtwerke Bremen (swb) Raum gegeben.

Außerdem wurde aus Anlass der geplanten Verstärkung des Landesschutzdeiches die westliche Grenze entlang der Senator-Apelt-Straße entsprechend der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 11.10.2013 „zur Ertüchtigung des Deiches am linken Weserufer (Deichabschnitt Schlepperhafen bis Senator-Apelt-Straße)“ auf die Lage des künftigen außenseitigen Böschungsfußes um ca. 7 – 10 m zurückverlegt. Die Größe des Schutzgebietes verringert sich damit insgesamt um ca. 4,3 ha auf 84,7 ha.

Der Schutzzweck wurde erweitert (siehe § 3 Abs. 1).

Bei den Schutzbestimmungen wurde § 4 Abs. 2 Nummer 15 insoweit geändert, als es zukünftig grundsätzlich verboten ist, mineralische oder organische Düngemittel jeglicher Art sowie Klärschlamm, Abwässer oder Gärreste aufzubringen. Jedoch ist eine individuelle Ausbringungsmöglichkeit für Düngemittel mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 6 Nummer 2 möglich.

Das Verbot in § 4 Abs. 2 Nummer 16 das Grünland umzubrechen wurde, da es missverständlich ist, wie folgt umformuliert:

„das Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln oder zum Zwecke der Grünlanderneuerung umzubrechen“.

Es wird betont, dass insbesondere die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung ausdrücklich erwünscht und zugelassen ist.

Nunmehr wird die Räumung oder Krautung des Neue Kämpe Fleetes in der Zeit zwischen 1. 9. und 14. 11. erlaubt. Im Zeitraum vom 15. 11. bis 31. 8. ist sie nach vorheriger Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig (siehe § 6 Nummer 4).

Für die Durchführung von Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, wird die „Zustimmung“ durch die „vorherige Information“ der obersten Naturschutzbehörde ersetzt (siehe § 8). Diese Regelung bedeutet gegenüber früheren Schutzgebietsverordnungen eine Erleichterung für diejenigen, die verkehrssicherungspflichtig sind. Eine Genehmigung (Verwaltungsakt) ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Anmerkungen des Senators für Justiz und Verfassung aus rechtsförmlicher Sicht wurden aufgenommen.

Der Ortsamtsbeirat Woltmershausen hatte die Unterschutzstellung bereits im April 2012 gefordert und den Verordnungsentwurf zuletzt in seiner Sitzung am 9.9.2013 zur Kenntnis genommen.

Allen Beteiligten, die im Verfahren Anregungen und Bedenken vorgetragen hatten (Behörden, Landwirtschaftskammer, Deichverband, den anerkannten Naturschutzverbänden und den Pächtern), wurde unter Übersendung des Prüfergebnisses ein weiteres Mal Gelegenheit gegeben, bis zum 20.12.2013 eine Stellungnahme zum überarbeiteten Verordnungsentwurf mit Karte abzugeben. Auch dem Ortsamt wurden die Unterlagen nochmals zur Verfügung gestellt.

Daraufhin hat lediglich die **Landwirtschaftskammer Bremen (LWK)** mitgeteilt, dass ihre Bedenken und Anregungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien und sie an ihrer Stellungnahme vom 20. 8. 2013 festhalte.

Die Bedenken waren wie folgt geprüft und beantwortet worden:

Die LWK ging auf das Verbot des Befahrens des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art ein und forderte ergänzend eine Ausnahme für landwirtschaftliche Fahrzeuge der dort wirtschaftenden Landwirte.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch nach § 6 Nummer 1 unter Beachtung der Verbote nach § 4, mit Ausnahme des Absatzes 2 Nummer 1 und 4, zulässig. Damit ist auch das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässig. Einer Ergänzung bedarf es daher nicht.

Gefordert wurde weiterhin die Bestimmungen von § 4 Abs. 2 Nummer 15 von einem generellen Ausbringungsverbot von Gülle in eine individuelle Ausbringungsmöglichkeit abzuändern. Diese Anwendungsmöglichkeit mit jeweiliger Einzelgenehmigung bringe für die extensiv genutzten Grünlandflächen Vorteile.

Hierzu wurde ausgeführt, dass derzeit im Gebiet keine Gülle ausgebracht werde und dieses zum Schutz der Bodenlebewesen grundsätzlich auch so bleiben solle, zumal das Gebiet Überschwemmungsgebiet sei. Wenn im Einzelfall eine Gülleausbringung erforderlich sei, könne diese ggfls. mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde auf der Grundlage der neu eingefügten Nummer 2 in § 6 erfolgen.

Die Einschränkungen, wonach es in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni verboten sei, mehr als 2 Tiere je ha aufzutreiben (jetzt Nummer 19), sollte in 2 Großvieheinheiten abgeändert werden, damit der Landwirt mehr Spielraum erhalte.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind jedoch nicht die nach Gewicht eingeteilten Großvieheinheiten relevant, sondern die Anzahl der Tiere.

Wenn jedoch – wie im vorigen Verfahrensschritt von einem Landwirt vorgetragen – 25 Tiere auf ca. 15 ha Pachtfläche weiden, kann er bis zum 15. 6. die gesamte Fläche beweiden, danach wäre eine Aufteilung durch das Schließen von Zäunen möglich.

In § 4 Absatz 3 müsse ergänzend hinzugefügt werden, dass die allgemeinen Umstände (Witterung, Wasserstände usw.) die vorgeschriebene Nutzung zulassen.

Hierzu ist festzustellen, dass zur Erreichung des Schutzzweckes sowie zur Erhaltung der Hochwasserschutzfunktion eine späte Nutzung/Mahd notwendig ist. Die Nutzer müssen sich entsprechend nach der Witterung richten.

Diesem Prüfergebnis aus dem ersten Beteiligungsschritt ist auch nach nochmaliger Prüfung nichts hinzuzufügen.

Die betroffenen Landwirte haben sich in der zweiten Beteiligung nicht erneut gemeldet, so dass davon auszugehen ist, dass sie mit dem Prüfergebnis zu ihren Anregungen und Bedenken und dem geänderten Verordnungsentwurf und der Karte einverstanden sind. Hierauf waren sie im Anschreiben ausdrücklich hingewiesen worden.

Die vorgesehenen Regelungen können dem als Anlage beigefügten Verordnungsentwurf entnommen werden. Der räumliche Geltungsbereich der Naturschutzverordnung ergibt sich aus der Naturschutzgebietskarte, die ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

Der Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde ist jeweils über den Stand des Unterschutzstellungsverfahrens unterrichtet worden.

Zuständig für den Erlass und die Änderung von Naturschutz- und Landschaftschutzgebietsverordnungen ist gemäß §§ 14 und 17 BremNatG der Senat.

Der Verordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Das Ortsamt Neustadt/Woltmershausen erhält zur Information eine Kopie dieser abgestimmten Deputationsvorlage.

Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Hochwasserschutzpolder zwischen Senator-Apelt-Straße und Neustädter Hafen“ im Stadtteil Häfen in der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt zur Kenntnis, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Entwurf der Verordnung mit Karte dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

Anlage

Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochwasserschutzpolder zwischen Senator-Apelt-Straße und Neustädter Hafen“ in der Stadtgemeinde Bremen mit Karte

Entwurf

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Hochwasserschutzpolder zwischen Senator-Apelt-Straße und Neustädter
Hafen“
in der Stadtgemeinde Bremen
Vom**

Aufgrund des § 14 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Das in dem § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadtgemeinde Bremen, Stadtteil Häfen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Hochwasserschutzpolder zwischen Senator-Apelt-Straße und Neustädter Hafen“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft
im Westen und Norden: entlang des östlichen Böschungfußes des Landesschutzdeiches an der Senator-Apelt-Straße,
im Osten: entlang des binnenseitigen Fußes der Überlaufschwelle und weiter entlang des Zaunes am Neustädter Hafen,
im Süden: in einem Abstand von 50 m nach Norden versetzt parallel zu der südwestlichen Grenze des Flurstückes 6/50 der Flur VR 79.
- (2) Der genaue Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000) eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 84,7 ha.

(4) Diese Verordnung und die beigelegte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(5) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Neustadt/Woltmershausen aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der von unregelmäßigen Überflutungen durch Weserhochwässer geprägten Flussauenlandschaft des Hochwasserschutzpolders mit seinem eng verzahnten Mosaik aus Auwald, weiteren Gehölzen, naturnahen Kleingewässern, Röhrichten, Ruderalflächen und landwirtschaftlich genutztem Grünland.

(2) Schutzgüter sind insbesondere

1. Auwälder und weitere Gehölze als Lebensraum insbesondere von Singvögeln;
2. Röhrichte als Lebensraum einer typischen Tierwelt, insbesondere von Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrdommel und Rohrweihe;
3. Kleingewässer als Lebensraum zum Teil seltener Wasser- und Uferpflanzen sowie von Amphibien, Insekten, insbesondere Libellen, und Brut- und Rastvögeln wie Lachmöwe, Schwarzhalstaucher, Schnatterente und Brandgans;
4. extensiv genutztes Grünland als Lebensraum von Amphibien sowie als Brut- und Rastgebiet diverser Vogelarten.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Verboten ist insbesondere

1. das Schutzgebiet zu betreten, im Schutzgebiet zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahrzeuge abzustellen;
2. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren, zu baden oder Eis zu laufen;
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;

4. Pflanzen einschließlich Gehölze einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen, oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen;
5. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
6. offenes Feuer zu entfachen, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
7. Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder –boote und Lenkdrachen;
9. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
10. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr, unterirdische Leitungen, oder die Kenntlichmachung von Fischereipachtgewässern beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
11. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden und Senken sowie Gewässer aller Art, zu verändern;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
13. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung) vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben oder eine Absenkung des Wasserstandes verursachen können;
14. Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden;
15. mineralische oder organische Düngemittel jeglicher Art sowie Klärschlamm, Abwässer oder Gärreste aufzubringen;
16. das Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln oder zum Zwecke der Grünlanderneuerung umzubrechen;
17. das Grünland in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder zu striegeln;
18. in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mehr als zwei Tiere je Hektar aufzutreiben;
19. die erforderliche Räumung oder Krautung von Gewässern in der Zeit vom 15. November bis 31. August durchzuführen; die erforderlichen Arbeiten dürfen innerhalb einer Räumungsperiode nur von einer Seite des Grabens aus vorgenommen werden; der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig;
20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(3) Zum Zwecke des Grünlanderhalts sind die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, die als Grünland landwirtschaftlich genutzten Flächen auch nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung) als Wiese oder Weide zu nutzen. Diese Flächen sind mindestens einmal jährlich zu beweiden oder zu mähen. Das anfallende Mähgut ist abzufahren.

(4) Durch die Verbote der Absätze 1 und 2 sowie die Gebote des Absatzes 3 bleiben am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung) bestehende oder weitergehende, die Flächenbewirtschaftung einschränkende

Regelungen durch öffentlich-rechtliche Genehmigungsakte, insbesondere Planfeststellungsbeschlüsse, unberührt.

§ 5 Beseitigung baulicher Anlagen

Sofern der Schutzzweck es erfordert, kann die oberste Naturschutzbehörde anordnen, dass der Eigentümer eine rechtswidrig errichtete bauliche Anlage innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist entschädigungslos beseitigt.

§ 6 Zulässige Handlungen

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4, mit Ausnahme des Absatzes 2 Nummer 1 und 4, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte;
2. das Aufbringen von Düngemitteln mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
4. die erforderliche Räumung oder Krautung des Neue Kämpe Fleetes einschließlich des Abzweigs zum Wasserbauwerk an der Senator-Apelt-Straße im Zeitraum vom 15. November bis 31. August nach vorheriger Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Deiche und Gräben soweit sie nicht durch § 4 Absatz 2 Nummer 13 und 19 eingeschränkt wird;
5. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die Polizei im Notfall, wobei die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist; ferner das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes, soweit es zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben unvermeidbar ist und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht, die Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
8. das Angeln im Rahmen der fischereirechtlichen Regelungen und des am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung) bestehenden Pachtvertrages;
9. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;
10. die Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

11. die Verstärkung des Landesschutzdeiches entsprechend der wasserrechtlichen Plangenehmigung „zur Ertüchtigung des Deiches am linken Weserufer, Deichabschnitt Schlepperhafen bis Senator-Apelt-Straße inklusive der Kompensationsmaßnahmen an der Ochtum in der Gemeinde Weyhe“ vom 11. 10. 2013.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege Befreiungen erteilen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 oder 8 verstößt,
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Absatz 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

§ 10 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

§ 11 Wiederherstellung

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach §§ 4 oder 5 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 12 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

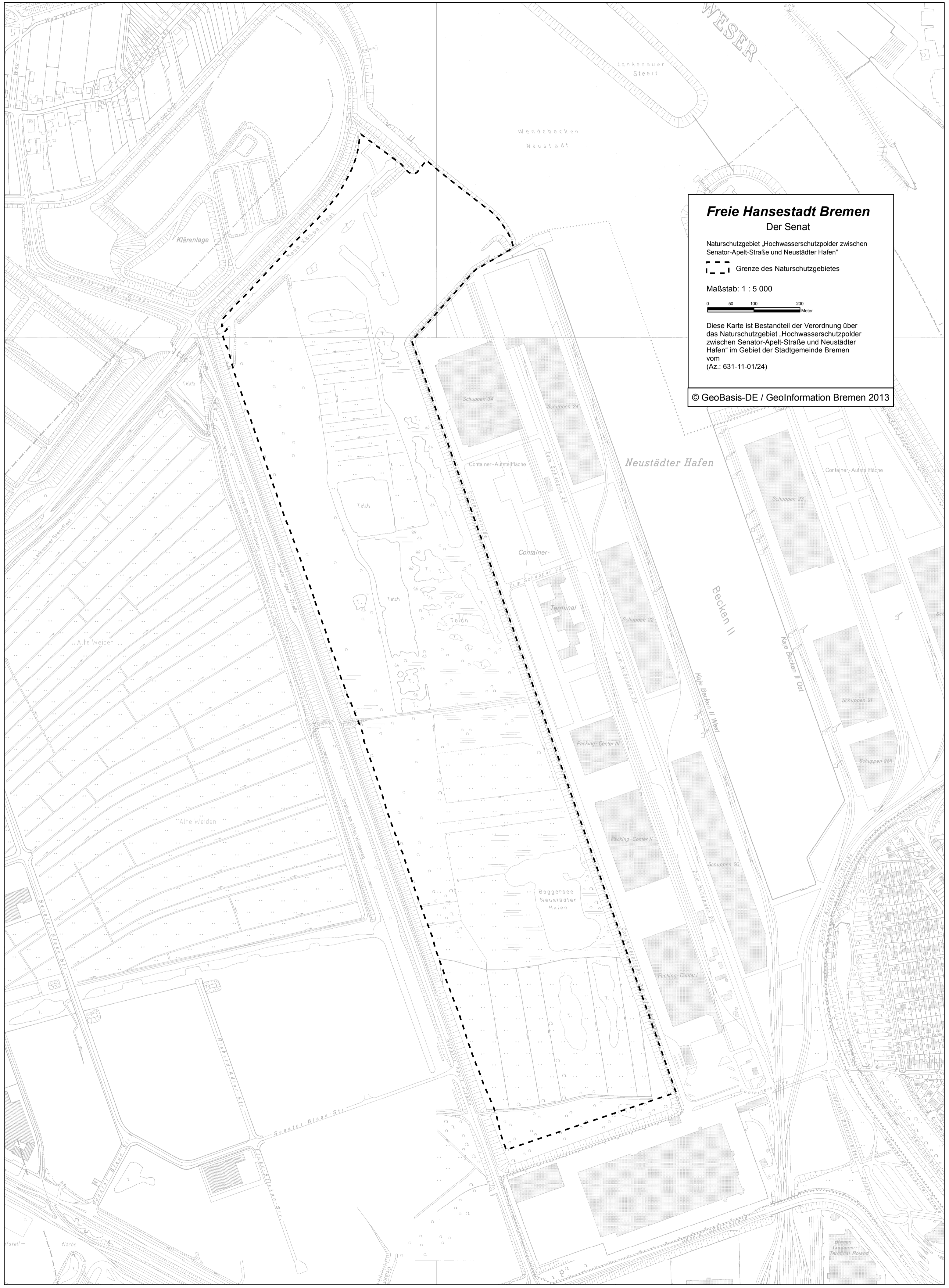
§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 4 Absatz 2 Nummer 14 bis 18 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat



Freie Hansestadt Bremen
Der Senat

Naturschutzgebiet „Hochwasserschutzpolder zwischen Senator-Apelt-Straße und Neustädter Hafen“

--- Grenze des Naturschutzgebietes

Maßstab: 1 : 5 000

0 50 100 200
Meter

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochwasserschutzpolder zwischen Senator-Apelt-Straße und Neustädter Hafen“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom (Az.: 631-11-01/24)

© GeoBasis-DE / Geoinformation Bremen 2013